

ABKOMMEN
zwischen
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
sind

in dem Bestreben, mit diesem Abkommen entsprechend dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972 die Entwicklung normaler gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zu fördern,

geleitet von dem Wunsch, darüber hinaus einen Beitrag zur weltweiten internationalen Zusammenarbeit zu leisten,

auf der Grundlage der Rechte und Pflichten der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland als Mitglieder des Weltpostvereins und des Internationalen Fernmeldevereins bei der Gestaltung ihrer Beziehungen

übereingekommen,

dieses Abkommen zu schließen:

A b s c h n i t t I

Vertragsgegenstand, Rechtsgrundlagen

Artikel 1

V e r t r a g s g e g e n s t a n d

(1) Gegenstand dieses Abkommens sind

1. der gegenseitige Post- und Fernmeldeverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland,
2. der Post- und Fernmeldetransit gemäß den Artikeln 8 und 9 dieses Abkommens,
3. die Koordinierung der Frequenznutzung, soweit diese Koordinierung keiner multilateralen Abkommen bedarf.

(2) Beide Seiten verpflichten sich, den Post- und Fernmeldeverkehr entsprechend der üblichen internationalen Praxis zu gewährleisten. Er wird einfach und zweckmäßig gestaltet.

Artikel 2

R e c h t s g r u n d l a g e n

(1) Für den gegenseitigen Post- und Fernmeldeverkehr, den Post- und Fernmeldetransit sowie die Koordinierung der Frequenznutzung gelten die Bestimmungen dieses Abkommens, das auf der Grundlage der Verfassung des Weltpostvereins und des Internationalen Fernmeldevertrages geschlossen worden ist, sowie der hierzu zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden: Post- und Fernmeldeverwaltungen) getroffenen Vereinbarungen.

(2) Soweit in diesem Abkommen und den hierzu getroffenen Vereinbarungen der Post- und Fernmeldeverwaltungen keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen

- der Verfassung des Weltpostvereins
- des Weltpostvertrages
- des Wertbriefabkommens
- des Postpaketabkommens
- des Internationalen Fernmeldevertrages und
- der zugehörigen Vollzugsordnungen, Schluß- und Zusatzprotokolle

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

A b s c h n i t t II

G e g e n s e i t i g e r P o s t v e r k e h r

Artikel 3

S e n d u n g s a r t e n, L e i s t u n g e n

(1) Der gegenseitige Postverkehr umfaßt

1. Brief Sendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Blindensendungen, Päckchen),
2. Wertbriefe,
3. gewöhnliche Pakete und Wertpakete.

(2) Regelungen über Versendungsbestimmungen werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart.

(3) Die Post- und Fernmeldeverwaltungen teilen einander die jeweils von ihnen für den gegenseitigen Postverkehr festgelegten Gebühren mit. Alle Postsendungen müssen vom Absender vollständig freigemacht werden. Gebühren und Nebengebühren, mit denen die Sendungen bei der Aushändigung belastet sind, können vom Absender nicht übernommen werden.

(4) Bevor im gegenseitigen Postverkehr die Beförderung von Postsendungen auf dem Luftwege aufgenommen wird, werden die Einzelheiten zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart.

Artikel 4

B e h a n d l u n g d e r P o s t s e n d u n g e n

(1) Bearbeitung, Leitweise und Austausch der Postsendungen sowie die Postverkehrsbeziehungen werden unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens sowie der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Post- und Fernmeldeverwaltungen zweckmäßig und einfach gestaltet. Einzelheiten werden zwischen den Post- und Fernmeldeverwaltungen vereinbart.

(2) Zollzettel und Zollinhaltserklärungen werden nicht verwendet.

Artikel 5

A u s h ä n d i g u n g, N a c h f r a g e n

(1) Postsendungen werden nach den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen ausgehändigt.

(2) Nachforschungsanträge werden zwischen Einlieferungs- und Bestimmungspostämtern direkt ausgetauscht.